

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3696

vom 10. Dezember 1991

Gemeinde Oltingen, Bau- und Strassenlinienpläne "Dorfkern" und "Anger"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oltingen hat am 5. April 1991 die Bau- und Strassenlinienpläne "Dorfkern" (Blatt 1) und "Anger" (Gewerbezone, Blatt 3) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 22. April bis 21. Mai 1991 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 16 vom 18. April 1991 sowie mittels Anzeige am öffentlichen Anschlagbrett bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen, welche aber aufgrund der Verständigungsverhandlung zurückgezogen worden sind.

C. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1991 unterbreitet der Gemeinderat Oltingen die Bau- und Strassenlinienpläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und

auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung erfolgte mit Schreiben des Amtes für Orts- und Regionalplanung vom 10. Oktober 1989 und 19. Dezember 1990 sowie gemäss Besprechung vom 22. Februar 1990. Den Wünschen der kantonalen Fachstellen konnte in der Folge weitgehend Rechnung getragen werden.

Für das Genehmigungsverfahren der neuen, orientierungshalber dargestellten kantonalen Strassen- und Gewässerbaulinien (gemäss Vorschlag der Gemeinde) wird das Tiefbauamt - soweit erforderlich - die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Oltingen am 5. April 1991 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Dorfkern" und "Anger" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 49/BSP/4/0 ("Dorfkern") und 49/BSP/5/0 ("Anger") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oltingen, 4494 Oltingen
- Rohner, Jermann + Partner,
Ingenieure + Geometer AG,
Winterhalde 41, 4451 Wintersingen
- Kreisgeometerbüro Sissach,
Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

